

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG 1956 § 6

Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 BEG enthält keine Ausnahmetatbestände zu § 6 Abs. 1 Nr. 4. Lassen sich die Voraussetzungen für den in § 6 Abs. 2 aO geregelten Ausschluß von der Entschädigung nicht ermitteln, so geht der Mangel der Aufklärung zu Lasten des Entschädigungspflichtigen.

BGH, Urteil v. 13. Juli 1959 - IV ZR 86/59 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 86/59

Verkündet
am 13. Juli 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Handelsvertreters Hans-Bodo M [REDACTED] in
R [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in Karlsruhe -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 12. August 1958 aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1914 geborene Kläger, der achtmal von deutschen und dreimal von ausländischen Gerichten wegen Diebstahls, Betrugs, Sachbeschädigung, falscher Namensführung, unbefugten Grenzübertritts, Paßvergehens, Hausfriedensbruchs, Bettelns und Landstreichens bestraft worden war, wurde im Juni 1935 in Untersuchungshaft genommen und am 23. März 1936 durch das OLG Hamm wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gemäß §§ 80 Abs. 2, 83 StGB zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung der Strafe war er bis zu seiner Befreiung am 4. Mai 1945 in Konzentrationslagern, zuletzt in Mauthausen, inhaftiert.

Organe der französischen Besatzungsmacht ließen den Kläger am 13. April 1946 erneut festnehmen. Er wurde am 27. Februar 1948 vom Tribunal Intermédiaire in Freiburg bzw. am 14. April 1948 vom Tribunal Supérieur in Rastatt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die von dem letzten Gericht auf 10 Jahre bemessen wurde. Die strafbare Handlung war in dem letzten Urteil als "crime de guerre" (Kriegsverbrechen) bezeichnet, das er im Konzentrationslager Auschwitz begangen haben soll. Eine Urteilsausfertigung liegt nicht vor. Seit dem 18. September 1953 befindet sich der Kläger wieder auf freiem Fuß.

Die vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsansprüche hat der Regierungspräsident in Düsseldorf abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung

1. einer Haftentschädigung für die Zeit vom 13. Juni 1935 bis 4. Mai 1945 und



2. einer Beschädigtenrente für die Zeit vom 18. September 1953 bis 31. Oktober 1953 in Höhe von monatlich 163,50 DM und ab 1. November 1953 in Höhe von 200,- DM je Monat zu verurteilen.

Zur Begründung hat er vorgetragen: Aus den beigezogenen Akten der Geheimen Staatspolizei, insbesondere auch dem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. März 1936, ergebe sich, daß er sich aktiv im kommunistischen Sinne gegen den Nationalsozialismus eingesetzt habe und wegen seiner politischen Gegnerschaft fast 10 Jahre lang der Freiheit beraubt worden sei. Die Haft in Gefängnissen und Konzentrationslagern des Dritten Reiches habe zu Gesundheitsschäden geführt, die seine Erwerbsfähigkeit um 70 % gemindert hätten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger wegen angenommener Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus bestraft und in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Flossenbürg bis 3. August 1942 festgehalten worden sei, da er dort als Schutzhäftling den roten Winkel

getragen habe. Gegen diese Würdigung des Sachverhalts bestehen keine rechtlichen Bedenken. Aus den vorliegenden Akten der Gestapo ergibt sich zweifelsfrei, daß der Kläger als Gegner des Nationalsozialismus angesehen und als solcher von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgt worden ist (§ 1 Abs. 3 Ziff. 3 BEG). Das angefochtene Urteil läßt allerdings dahingestellt, ob der Kläger nach dem 3. August 1942 in Auschwitz und Mauthausen lediglich als krimineller Häftling oder weiter aus Verfolgungsgründen inhaftiert worden sei.

Es nimmt an, es könne hier dahingestellt bleiben, ob der Kläger als politischer Gegner verfolgt worden sei; denn er sei gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 BEG von einer Entschädigung ausgeschlossen, weil er nach dem 8. Mai 1945 von Gerichten der französischen Besatzungsmacht zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden sei. Die gegen den Kläger ausgesprochene Strafe von 10 Jahren Zwangsarbeit (travail forcé) entspreche der Zuchthausstrafe des deutschen Strafsystems. Zur Begründung seiner Überzeugung, daß die französischen Militärgerichte den Kläger zu zehn Jahren Zwangsarbeit verurteilt haben, hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die Auskünfte des Vorstands des Strafgefängnisses Wittlich vom 6. Februar 1952 und vom 16. November 1956, die Mitteilung der Deutschen Botschaft in Paris vom 29. Juli 1957 und die Auskunft des Rechtsanwalts K. [REDACTED] vom 27. Januar 1958 sprächen zwar von einer Gefängnisstrafe. Der Kläger habe aber angegeben, er sei zu zehn Jahren Zuchthaus (travail forcé) verurteilt worden, während er für seine Drohung, nach seiner Entlassung die ersten drei Franzosen umzulegen, 6 Monate Gefängnis (prison) erhalten habe. Auch in dem Gnadengesuch des Rechtsanwalts K. [REDACTED] vom 8. April 1954 sei Zwangsarbeit als Strafe des

Klägers erwähnt. Schließlich müsse der Kläger am besten wissen, zu welcher Strafe er verurteilt worden sei.

Zutreffend geht das Berufungsurteil zunächst davon aus, daß es hier darauf ankomme, ob das französische Militärgericht eine der Zuchthausstrafe entsprechende Freiheitsstrafe verhängt habe. Die Auffassung des Berufungsgerichts, das französische Militärgericht habe das Strafsystem des Code Pénal (vgl. Materialien zur Strafrechtsreform 2. Band I. Teil S. 48 und 61) der Verurteilung des Klägers zugrunde gelegt, hätte einer näheren Begründung bedurft. Das verstand sich keineswegs von selbst; denn es war in Betracht zu ziehen, daß der Kläger auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 verurteilt worden ist. Dann wären die in Art. II Nr. 3 des Gesetzes Nr. 10 aufgezählten Strafarten für den Vergleich mit den Strafarten des deutschen Rechts heranzuziehen. Eine gemäß Art. II Nr. 3 b (aao) verhängte Freiheitsstrafe wäre je nachdem, ob sie mit oder ohne Zwangsarbeit verbunden worden ist, der Zuchthaus- oder der Gefängnisstrafe gleichzusetzen.

Die Revision rügt jedenfalls mit Recht, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 176 BEG den amtlichen Auskünften nicht genügend Bedeutung beigemessen, die Angaben des Klägers, dem als juristischen Laien die Rechtsbegriffe einer fremden Gerichtsbarkeit nicht geläufig seien, überbewertet und die erforderliche Vernehmung des Rechtsanwalts Kurth unterlassen. Zunächst lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht erkennen, ob es sich bewußt war, daß die Auskünfte der Gefängnisbehörde in Wittlich und der Deutschen Botschaft in Paris öffentliche Urkunden im Sinne des § 418 Abs. 1 ZPO sind

und vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen erbringen, soweit sie auf eigener Wahrnehmung der Behörden beruhen (§ 418 Abs. 3 ZFO). Die Strafvollzugsbehörde in Wittlich hat zwar nicht selbst die Verurteilung wahrgenommen. Sie hat aber die Gefängnisstrafe auf Grund der ihr damals vorliegenden Vollstreckungspapiere und Personalakten an dem Kläger vollzogen. Ihre eigene Wahrnehmung erstreckt sich daher auf die Tatsache, daß auf Anordnung der französischen Militärjustizbehörden gegen den Kläger eine Gefängnisstrafe ohne Zwangsarbeit zu vollstrecken war und vollstreckt worden ist. Die Auskunft der Deutschen Botschaft erbringt vollen Beweis dafür, daß das französische Außenministerium der Deutschen Botschaft mitgeteilt hat, der Kläger sei vom Tribunal Supérieur in Rastatt zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt worden.

Gemäß § 418 Abs. 2 ZFO ist zwar der Beweis der Unrichtigkeit der in den öffentlichen Urkunden der Strafvollzugsbehörde in Wittlich und der Deutschen Botschaft bezeugten Tatsachen zulässig. Ob dieser Gegenbeweis schon dadurch als geführt anzusehen ist, daß im Gnadengesuch des Rechtsanwalts K. (Bl. 11 seiner Handakten = Bl. 115 GA) erwähnt ist, gegen den Kläger seien 10 Jahre Zwangsarbeit verhängt worden, wird vom Berufungsgericht zu prüfen sein, zumal Rechtsanwalt K. in seiner Auskunft vom 29. Januar 1958 von einer Verurteilung zu 10 Jahren Gefängnis spricht.

Im Entschädigungsverfahren haben die Gerichte von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben (§ 176 Abs. 1 BEG). Sie sind nicht an die Angaben einer Partei gebunden. Wieweit die Pflicht zur Amts-

ermittlung geht, wird von den Umständen des Einzelfalls bestimmt (Beschluß des erkennenden Senats vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 = RzW 1958, 449 Nr. 44). Im vorliegenden Rechtsstreit durfte sich das Gericht, um die Überzeugung von der Verurteilung des Klägers zu einer Zuchthausstrafe zu gewinnen, nicht allein mit der Aussage des Klägers begnügen. Angesichts der erwähnten öffentlichen Urkunden hätte die gegenteilige Feststellung die Erörterung der Frage erfordert, ob der offensichtlich labile, bereits in der Landesnervenklinik Andernach behandelte Kläger nach seiner Vorbildung und seinen persönlichen Fähigkeiten in der Lage war, der anscheinend französisch geführten Verhandlung vor den Militärgerichten zu folgen, die Rechtsbegriffe des französischen Strafsystems mit den deutschen Strafarten zu vergleichen und sie aus der Erinnerung richtig wiederzugeben. Aus dem Berufungsurteil ist nicht zu erkennen, ob der Kläger bei seiner Vernehmung die französische oder deutsche Bezeichnung der Strafarten angegeben hat. Ein Gebrauch der deutschen Worte Zuchthaus und Gefängnis hätte nur dann für die Überzeugungsbildung des Gerichts wesentlich sein können, wenn gleichzeitig festgestellt worden wäre, daß der Kläger des Französischen mächtig ist und ihm die hier einschlägigen Rechtsbegriffe in beiden Sprachen vertraut sind. Wegen des Widerspruchs zwischen den Angaben des Klägers und den in den genannten Urkunden bezeugten Tatsachen wäre das Gericht gemäß § 176 Abs. 1 BEG in jedem Fall verpflichtet gewesen, den Verteidiger des Klägers vor dem Tribunal in Rastatt, Dr. Heino W. [REDACTED] und den Rechtsanwalt K. [REDACTED] der die Prozeßakten wenigstens kurz eingesehen hat, zu vernehmen sowie gegebenenfalls bei der Strafvollzugsbehörde anzufragen, auf Grund welcher Unterlagen oder Kenntnisse die Auskünfte vom 6. Februar 1952 und 16. November 1956 erteilt worden sind. Schon wegen dieser Mängel kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

2. Das Berufungsgericht hat weiter die Auffassung vertreten, eine Entschädigung des Klägers bleibe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 BEG ausgeschlossen; denn er habe den ihm nach Maßgabe der Ausnahmenvorschrift des § 6 Abs. 2 BEG obliegenden Beweis, daß die von den französischen Militärgerichten abgeurteilten Taten nach deutschem Recht nicht mit Strafe bedroht seien oder die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigt sei, nicht führen können.

Hierbei geht das angefochtene Urteil zunächst mit Recht davon aus, daß § 6 Abs. 2 BEG auch auf die Straferkenntnisse der französischen, amerikanischen und britischen Militärgerichte anzuwenden ist, die in Gebiet der Bundesrepublik ihren Sitz hatten. Daß die Urteile der Militärgerichte der Besatzungsmächte im "territorialen" Geltungsbereich des BEG ergangen sind, ist nicht entscheidend. Der Geltungsbereich im Sinne des § 6 Abs. 2 BEG kann, wie der Begriff des Inlandes in § 244 StGB, nicht räumlich verstanden werden (BGH Urteil vom 25. Oktober 1951 - 3 StR 785/51 = NJW 1952, 151). Mit Geltungsbereich des BEG wird vielmehr die im Gebiet der Bundesrepublik und Westberlins ausgeübte deutsche Gerichtsbarkeit bezeichnet (Blossin/Wilden 2. Aufl. § 6 BEG Anm. 20; van Dam/Loos § 6 BEG Anm. 7). Die Militärgerichte der Besatzungsmächte übten nicht deutsche Gerichtsbarkeit aus; sie standen außerhalb der deutschen Justizhoheit.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, § 6 Abs. 2 BEG enthalte eine Ausnahme zu den in Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Vorschrift geregelten Tatbeständen. Deshalb müßten, so meint das

Berufungsurteil, diese Ausnahmen von demjenigen bewiesen werden, der Entschädigungsansprüche erhebe; denn sonst sei diese "Ausnahmenvorschrift" praktisch nicht anwendbar.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Ansicht des Berufungsgerichts einen Anhalt in der Fassung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 BEG findet. Dies kann aber nicht ausschlaggebend sein. Wie der Oberste Gerichtshof für die britische Zone in OGHZ 1, 16, 21 für die Auslegung des § 48 EheG ausgeführt hat, sind Ausnahmesätze nicht notwendig dahin zu verstehen, daß auch ein Ausnahmetatbestand erfordert werde, um den Rechtserfolg des Ausnahmesatzes eintreten zu lassen. Vielmehr können sie auch aus rein sprachlichen Gründen in einem besonderen Satz zum Ausdruck gebrachte Beschränkungen des zu weit gehenden Wortlauts des vorangehenden Regelsatzes darstellen. Hat man dies bei der Auslegung des § 6 BEG im Auge und berücksichtigt man den Sinn und Zweck der Vorschrift des § 6 BEG, so muß man zu einem von dem Berufungsurteil abweichenden Ergebnis kommen.

§ 6 BEG regelt die Tatbestände, an die sich die Ausschließung von der Entschädigung und die Verwirkung des Entschädigungsanspruchs anknüpfen. Zu ihnen gehört der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 4, der den Entschädigungsanspruch ausschließt, wenn der Anspruchsberechtigte nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist. Wie sich aus Abs. 2 der Vorschrift ergibt, sollen den Ausschließungstatbestand nicht nur Urteile von Gerichten erfüllen können, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiete der Bundesrepublik oder ihrer Länder deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Bei diesen Gerichten (einschließlich derer von West-Berlin) kann wegen der bestehenden Rechtsgaran-

tien der nach dem 8. Mai 1945 geltenden Verfahrensvorschriften der Gesetzgeber davon ohne weiteres ausgehen, daß die Urteile und die Verfahren, auf denen sie beruhen, rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Denn nur dann, wenn dies der Fall ist, ist die Ausschließung von der Entschädigung gerechtfertigt. Es besteht kein hinreichendes Bedenken, den "inländischen" Urteilen die einer "fremden" Gerichtsbarkeit dann gleichzustellen, wenn einmal die Straftat, die den Gegenstand des Strafverfahrens bildet, auch nach dem deutschen Recht mit Strafe bedroht ist und die Verurteilung zu einer drei Jahre übersteigenden Zuchthausstrafe nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gerechtfertigt ist. Ob diese Voraussetzungen aber im Einzelfall in einem nichtdeutschen Strafverfahren erfüllt worden sind, kann nicht ohne weiteres unterstellt werden und ist daher jeweils zu prüfen. Bedenkt man dies, so wird ersichtlich, daß Abs. 2 des § 6 aGO keinen Ausnahmetatbestand zu Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Vorschrift enthält, sondern so zu lesen ist, als ob die dort geregelten Fälle des Ausschlusses von der Entschädigung in Abs. 1 Nr. 3 und 4 inbegriffen sind. Die Fassung des Gesetzes dient nur der sprachlichen Klarheit und der Verständlichkeit der Bestimmung. Urteile von fremden Gerichten sollen nur dann einen Ausschließungsgrund bilden, wenn die Tat auch nach innerdeutschem Recht strafbar ist und die Verhängung der Strafe rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, eine Voraussetzung, die bei den Urteilen "inländischer" Gerichte vom Gesetz unterstellt wird. Daraus ergibt sich aber, daß die Folgen der Nichtaufklärung, wie bei den anderen Ausschließungsgründen des § 6 BEG, zu Lasten des Entschädigungspflichtigen gehen.

Der gegenteilige Standpunkt, wie er in dem Berufungsurteil vertreten wird, würde auch zu unangemessenen Ergebnissen führen. Er würde dazu führen, daß man dem Verfolgten die mangelnde Aufklärung von Sachverhalten anlasten würde, die aufzuklären und zur Überzeugung des Gerichts zu beweisen für ihn vielfach schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich ist. Das macht gerade auch der vorliegende Fall deutlich, wo die Aufklärung über den Gegenstand des Strafverfahrens vor den Gerichten der französischen Besatzungsmacht daran gescheitert ist, daß die französischen Behörden sich weigern, wegen des politischen Charakters des Falles Malberg dem Ersuchen der deutschen Stellen um Einsichtnahme in die Akten zu entsprechen (Bl. 123 GA).

Das unbefriedigende Ergebnis, daß Entschädigungsansprüche eines Verfolgten nach § 6 BEG ausgeschlossen sein sollen, obwohl nicht einmal feststeht, welche strafbaren Handlungen dem Kläger in den Urteilen der französischen Besatzungsgerichte zur Last gelegt worden sind, ist aber vermeidbar, weil das Berufungsgericht zu ihm nur durch Verkennung der Beweislast für den Ausschließungsgrund des § 6 Abs. 2 BEG gelangt ist. Auch wegen dieses Rechtsfehlers unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim